



Kg
4215

Pa. 71
1.



187
Seiner Königl. Majestät
in Preußen/ ꝛ.

Aller-gnädigstes
REGLEMENT,

Wornach sich die Enrollirte Bürger in denen
Städten des Fürstenthums

Halberstadt/

Aller-unterthänigst zu achten haben.

Cölln an der Spree/ den 7. Maji 1705.

Erhöhet Königl. Majestät
in Preußen etc.

Seiner Gnädigsten

REGLEMENT

Absehung auf die Erhaltung der
Güter des Fürstenthums

Wahlverfassung

aller unterthänig zu achten haben.

Wien am 2ten März 1782.





Sinnach Seine
Königl. Majestät in
Preussen / etc. Unser aller-
gnädigster König und Herr/
zu so viel besserer und beständiger
Einrichtung der enrollirten Militis
in Dero Städten / und damit selbige in guter Ordnung und
Krieges-Disziplin gehalten / alle schädliche Mißbräuche aus
dem Wege geräumt / und der von allerhöchst besagter S.
Königl. Majest. zu der Städte / und des Landes eigenen
Wohlfarth / Wachsthum und Conservation hierbey abge-
zelter Zweck / so viel möglich / vollkommen erreichen möge/
nöthig und diensam gefunden / ein gewisses Reglement,
nach welchem obgedachte junge enrollirte Mannschafft sich
zu achten / und solches bey so thaner Einrichtung zum fun-
dament zu nehmen / publiciren zu lassen ; Als verordnen und
wollen dieselbe hiermit in Gnaden / daß

I.

Erslich und zu Anfangs / so wol die Ober- und Unter-
Officier als auch Gemeine von der enrollirten jungen-Mann-
schafft Teutscher und Französischer Nation jeder Stadt wochent-
lich / außser der Saat- und Erndte-Zeit / an dem mit Genehmbal-
tung des worthaltenden Bürgermeisters und Capitains zum ex-
erciren erwehltten Tage und Sammel- oder exercier-Platz in

A

der

der gefestten Stunde præcisè mit dem Trommelschlag in seiner Mundrührung erscheinen/ und in denen vorgeschriebenen Exercitiis, des Sommers 2. Stunden/ bey Winters- Zeit aber nur eine Stunde sich unterrichten lassen sollen.

2.

Sobald das Exerciren und die Parade vorbey/ muß jeder zu seiner Handthierung gehen/ und derselben abwarten/ keines weges aber/ wiewohl zu geschehen pfeget/ die übrige Zeit des Tages in Wein- Bier- und Brandwein- Häusern/ noch andern Zusammenkünften bey willführlicher Straffe zubringen.

3.

Wann aber die Mannschafft ziemlicher massen die Exercitia begriffen/ und die worthaltende Bürger- Meister mit denen Capitains urtheilen werden/ daß es nicht weiter nöthig/ alle Wochen das sonst gewöhnliche exerciren zu continuiren/ mögen sie zwar alsdann die Versammlung nur auf alle 14. Tage setzen/ jedoch an solchem Tage die Exercitia doppelt repetiren lassen/ damit die Mannschafft um so viel besser darinnen geübet bleibe/ und gleichwohl auch an ihrer Nahrung so viel Tage nicht verabsäumen dürfen.

4.

Diejenigen/ welche alsdann nach der ihnen gefestten Zeit zu späte kommen/ sollen vor jede Viertelstunde 6. Pfennige Straffe geben/ jedoch wann einer zu verreisen/ oder sonst erhebliche Ursachen hätte/ warum er nicht erscheinen könnte/ derselbe muß des Abends vorher bey dem Capitain um Urlaub bitten/ wer aber gar ohne Urlaub weg bleibt/ wird mit 4. Groschen bestraffet.

5.

Wer auf dem Exercier-Platz oder Wachen Sacramentet/ bey verpfändung seiner Seelen/ oder bey Teuffelholen sich vermisset/ den Nahmen GOTTES mißbrauchet/ mit der Heil. Schrift und Christlichen Liedern ein Gespötte treibet/ derselbe soll um 6. 12. und mehr Groschen abgestraft/ die Gottes- Lästerungen aber müssen/ der Obrigkeit/ zu rechtlichen und ernstlichen Bestrafung/ so fort denunciiret und angezeigt werden.

6.

Solte jemand seinen Officirer mit spöttlichen oder Schimpf- Worten/ wann er im Commando stehet/ angreifen/ oder sich ihm gar widersetzen/ der soll mit 6. bis 8. Gr. oder den befundenen Umständen nach/ mit empfindlicher Leibes- Straffe angesehen werden.

7. Be-

7.
Bey denen Paraden, es geschehen solche zum exerciren oder
sonsten / muß jeder auf das Commando wohl acht haben / und
inzwischen keiner tumultuiren noch laut sprechen / wer dawider
handelt / denselben mag der Capitain so fort den Arrest ansagen/
welchem Gebot so wohl in diesen als andern Fällen jeder ohne
Wider-Rede zu paxiren schuldig seyn soll / bey Vermeidung der in
vorherstehenden Articul angedroheten auch nach befinden här-
terer Straffe.

8.
Wäre aber die Widersetzung dergestalt beschaffen / daß der
Officier entweder mit der Faust / oder mit dem Gewehr ge-
schlagen / gestossen / oder gar verwundet worden / soll die Sa-
che zu Rathhause von dem worthaltenden Bürgermeister / und //
in Beyseyn der gesammten Ober-Officierer des Orts / ohne al- //
le Weitläufftigkeit untersucht / und der Excess nachdrücklichen //
entweder am Leibe / oder mit harter Geld-Busse / abgestrafft //
werden.

9.
Und weiln dergleichen Excesse mehrentheils vom Truncke
herrühren / so soll sich keiner unterstehen / im Brandrwein oder
andern Getrancke betruncken bey dem exerciren / oder auf der
Wache / zu erscheinen / bey Straffe 3. Gr. oder etliche Flinten
auf eine Stunde zu tragen / besondern ein jeder soll nüchtern
und attent erscheinen / damit er zu seinem selbstigenem Vorthheil
die Exercitia begreifen / und nachgehends seiner Handthierung
hinwiederum obliegen möge.

10.
Weil auch in einigen Städten befunden worden / daß theils
Bürger in Henden / oder sonst aussershalb / arbeiten / und selten
oder niemahls zum exerciren kommen / und solches an sich un-
recht; Als sollen dergleichen enrollirte Bürger oder ihre Eöh-
ne zum wenigsten alle Monath einmahl in die Stadt kommen/
und vom Officierer in denen Exercitiis zwo bis 3. Stunden je-
derzeit sich informiren lassen / die solches nicht thun / und ohne
Urlaub zurucke bleiben / sollen allezeit in 6. Gr. Straffe verfal-
len seyn / wann dieselbe aber auf Holz-Flößen / oder auf andere
weite Reisen begriffen / seyn sie solche Zeit über vor entschuldiget
zu halten.

11.
Und damit der Capitain jederzeit wissen möge / wohin bey
vor-

vorfallenden Begebenheiten die nöthige Ordres an die Abwesende zu schicken / als soll bey 4. Gr. Straffe kein enröllirter / wenn er etliche Tage aus der Stadt zu bleiben gedencet / verreisener habe sich dann vorhero bey dem Capitain deshalb gemeldet.

12.

Woserne auch ein Unter-Officirer oder enröllirter bey wehrendem exerciren / heimlich und sonder daß er sich bey dem commandirenden Officirer vorher darum gemeldet / von Exercier-Platz abentirte / und wegginge / soll er das erstemahl 2. Gr. nachgehends aber gedoppelte Straffe erlegen.

13.

Soll jedweder / der Bürger werden will / ihm eine Flinte / Degen und Gehencf anschaffen / und sich damit präsentiren / auch nicht eher zum Bürger-Recht verstattet werden / wann er aber so fort darzu wegen Unvermögens nicht gelangen könte / mag ihme zwar dishalb auf 2. Monat lang nachgesehen werden / jedoch daß er immittelst gnugsame Bürgschaft dafür bestelle.

14.

Keiner soll mit geladenem Gewehr weder zur Wache / noch zum exerciren oder andern Paraden kommen / es sey denn daß er expresse commandiret würde / solte aber jemand dardwider betreten werden / oder sonst sein Gewehr bey einer dergleichen parade lösen / derselbe soll 6. Gr. Straffe erlegen.

15.

Wie dann auch sonst keiner in der Stadt / es sey wer es wolle / sein Gewehr abschiesßen soll / bey Vermeydung 12. Gr. Straffe: Aufferhalb der Stadt aber / und an solchen Orten / die dazu ausgelesen und angewiesen / bleibt es jedweden frey.

16.

Alles übermäßige Trincken / ingleichen Würffel- und Carten-Spiel / soll auf den Wachen / wann solche anzustellen nöthig befunden werden / gänglich verbothen seyn / bey Straffe 4. Gr. wer dardwider handelt; Im Fall aber der commandirte Officirer / selbst mit spielen oder mit andern conniviren solte / ist er die Straffe doppelt zu erlegen gehalten. Und damit dieser Articul desto beständiger möge gehalten werden / so soll auffer denen jening / welche die Wache haben / sonst niemand in die Corps de Garde kommen / noch darinnen geduldet werden / es sey denn / daß er etwas anzumelden habe.

17. In

17.
In denen Jahr-Märkten soll so wol Tages als Nachts/
um Confusion zu verhüten/ wo nicht in den Thoren zum wenigsten
doch in der Corps de Garde, und zwar mit doppelter Mann-
schaft/ Wache gehalten / und selbige præcisè um 8. Uhr Vor-
mittage aufgeführt werden.

18.
Wann bey Anfunfft Sr. Königl. Majest. oder sonsten para-
de zu machen / müssen inzwischen die übrigen von der Bürger-
schaft/ so nicht enrölliret/ die Corps de Garde und Wachen in de-
nen Thoren allein besetzen/ bey Straffe 6. Gr. wer solches ver-
säumt oder sich darwider setzet; Nach geendigter parade aber
wird die Wache nicht allein von der enröllirten jungen Mann-
schaft / sondern auch der übrigen Bürgerschaft versehen/ und
kan von derselben / auffser denen Raths-Gliedern/ Predigern/
Schul-Collegen, und welche sonst nach Königl. Ordonantz exi-
miret / niemand / unter was Vorwand es auch seyn möchte/
frey bleiben / so gar / das auch derjenige / so bettlägerig ist /
oder nothwendig zu verreisen hat / nichts desto weniger einen
tüchtigen Mann an seiner Statt schicken muß; Widrigen falls
soll derjenige / welcher zurücke bleibet / jedesmahl mit 6. Gr.
gestrafft werden; Geschiehet es aber mehrmahl / ist auch die
Straffe zu verdoppeln.

19.
Wann auch die sonst wegen ihrer function von Wachen
Eximiret bürgerliche Nahrung treiben / solchenfalls müssen sie
gleich andern Bürgern ihre Wache thun lassen / und mag ih-
nen auf dem Fall die Exemption nicht zu statten kommen.

20.
Welcher Bürger oder Bürgers Sohn auf der parade ist/
soll aus seiner Reih oder Glied nicht treten/ weniger auffser sei-
nes Ober-Officiers Vorwissen und Erlaubniß weggehen/ bey
1. Gr. Straffe / so er so fort zu erlegen schuldig.

21.
Auch soll keiner der Location und Stellung sich widersetzen/
sondern schlechter dinges / wie er verlesen / und wohin er von sei-
nem commandirenden Officirer lociret wird / ohne Wider-Rede
hintreten/ bey 3. Gr. Straffe.

22.
Auf der parade muß keiner / zumahlen wann er Schild-
wache

wache stehet / sich mit der Toback's-Pfeiffe im Munde finden lassen/ bey 1. Gr. Straffe.

23.

Ein jeder soll mit gutem/ jedoch wie Art. 14. gemeldet/ ungeladenem Gewehr/ auch tüchtigem Pulver und Bley auf der parade erscheinen/ oder nach geschehener Visitation (deren sich keiner bey 1. Gr. Straffe zu widersetzen) wann Mangel daran gespühret wird/ 1. Gr. unnachlässige Straffe erlegen.

24.

Es soll nicht erlaubt seyn/ von der Compagnie, bey welcher er einmahl enrolliret/ ohne Vorwissen seines Capitains ab- und zu einer andern zu treten/ vielweniger soll sich jemand unterstehen/ den andern auf einige Weise disfalls zu verleiten.

25.

Und da mehr als eine Compagnie aufgerichtet/ so bleibet der Schützen-Compagnie zwar der Rang/ und derselben Capitain, wann eine allgemeine parade geschehen soll / das Commando; auffser dem aber stehet es bey jeden Capitain, wenn er seine Compagnie zusammen kommen lassen will / und hat sich in solchen Fall keiner in des andern Commando zu meliren.

26.

Die Ober-Officirer werden von dem Commissari loci und worthaltenden Bürgermeister zu jederzeit ertwöhlet und bestellt; inmassen auch keiner ohne der ist benannten Vorwissen/ seiner Charge zu entsetzen/ oder vor sich zu quiriten bemächtiget seyn soll / die Unter-Officirer hingegen werden von denen Ober-Officirern der Compagnie, nach dem sie einen oder den andern darzu tüchtig und geschickt befunden / angenommen und bestellt.

27.

Wann eine parade gemacht werden oder sonst was vorgehen soll/ da alle Compagnien zu versämlen nöthig / so haben die Capitains vorhero mit dem worthaltenden Bürgermeister jedesmahl zu conferren / damit alles ordentlich und wol zugehen möge.

28.

Die Fähnlein / Trommeln / und Tambours Mundirung bleibet jederzeit beym Capitain, oder wo in dessen Hause darzu keine bequeme Gelegenheit/ werden solche auf den Rath-Häusern verwahret/ und nicht ehe abgefolget / es geschehe dann zum exerci-

erciten/ paraden, oder wann der Capitain mit dem worthaltenden Bürgermeister es sonsten nöthig finden.

29.

Niemand soll sich weigern/ wann das Schildern nach der Ordnung/ wie er angeschrieben ist/ an ihm kommt/ auf die Post zu treten/ weniger unter einem oder dem andern Vorwand erziverfren / und die ausstehende Schildwache aufhalten/ sondern soll alsofort/ wann ihn die Ordnung trifft/ oder er sonsten commandiret wird/ ohne einzige Wider-Rede ablösen/ bey 2. Gr. Straffe.

30.

Wann die Wache ins Gewehr geruffen wird/ soll derjenige/ so zu spät kömmt/ 6. Pf. welcher aber gar zurücker bleibet/ 1. Gr. Straffe erlegen/ es sey dann/ daß er mit Urlaub des commandirenden Officirers abwesend sey.

31.

So sollen auch alle Schildwachen bey zeiten ins Gewehr ruffen/ und darauf die ganze Wache/ wann ein Bürgermeister oder Capitain mit seinem Seiten-Gewehr vorbey gehet/ ins Gewehr treten/ und selbiges präsentiren vor die übrigen Subalternen Ober-Officirers aber/ stehen sie nur bey dem Gewehr.

32.

Wann bey Abends oder Nacht-Zeit die vor der Wache vorbey pasfirende, auffer der patrouille und ronde der anruffenden Schildwache/ Gut-Freund oder Bürger/ antworten/ soll die Schildwache mit dieser Antwort zu frieden seyn/ und sich nicht weiter bekümmern/ oder fragen/ was es vor ein Bürger/ oder was seine Berrichtung auf der Strassen sey/ solte aber bey finsterner Nacht der Vorbeygehende nach obangeführter gegebenen Antwort gerades Weges auf die Schildwache zugehen/ und diese/ wer es sey/ nicht erkennen könte/ so ist sie auf solchen Fall wol befugt weiter zu fragen/ auch daß er stille stehen solle/ ihm zu zuruffen.

33.

Der Commandirende Officirer auf der Wache soll verbunden seyn/ fleißig patrolliren/ und diejenigen Nachtschwärmer/ welche auf der Strassen tumultuiren/ schreyen/ in die Steine hauen/ oder sich mit einander balgen und schlagen/ aufheben und in arrest bringen zu lassen/ die Wache auch ehender des Morgens nicht abführen/ bevor die Verbrecher dem Magistrat oder dem Gericht ausgeantwortet worden.

U 4

34. So

34.
So soll auch die Patrollirende Wache gehalten seyn/ die Handwercks - Krüge / oder wo sonst Bier oder Wein geschendet wird / fleißig zu visitiren / und keinen Handwercks - Gesellen später als bis 10. Uhr verstaten / länger daselbst zu sauffen / welche nach beschehener Verwarnung betroffen werden / sollen mit in arrest gehen / insonderheit aber soll am Sonntage / jeder nach dem Königl. disfalls publicirten Edict sich achten / bey der darinnen gesetzten Straffe.

35.
Hingegen stehet der patrollirenden Wache nicht frey / ohne Unterscheid in die andern Häuser / wo ein paar oder mehr vertraute Nachbarn oder sonstigen gute Freunde sich mit einander lustig machen / einzudringen und Feyer - Abend zu gebieten / es sey dann daß die patrollirende Wache eigentlich hörete / daß Schlägerey in einem Hause vorgienge / als dann sie befugt / dahin zu gehen / und Friede zumachen / auch die Unruhigen mit in arrest zu nehmen / in welchen Fällen dann der Wirth des Hauses schuldig die Thüre ohne widersehen zu eröffnen / und die tumultuirenden abfolgen zu lassen.

36.
Wolte aber der Wirth vor dieselben caviren / daß sie Frieden halten / und des folgenden Morgens vor der Obrigkeit zur gebührenden Untersuchung sich stellen solten / dieselbfalls hat sich die Patrouille und Wache dabey zu beruhigen / es wäre denn der Exceß so groß / oder sonst Mord - und Todschlag vorgegangen / welchen falls auf keine Caution zu sehen / sondern dergleichen Freveler mit in arrest zu gehen schuldig.

37.
Würden sich dergleichen tumultuirende Nacht - Schwärmer bey ankommender Patrouille in die Häuser retiriren / mögen sie zwar dahin verfolget und erkundiget werden / wer dieselben gewesen / um solches des folgenden Morgens der Obrigkeit zu gebührender Bestrafung anzuzeigen / es soll aber die patrouille gegen dergleichen Leute / wenn sie absonderlich sich friedlich halten / keine Thätlichkeit gebrauchen / noch sie zwingen mit in arrest zu gehen / sondern zufrieden seyn / daß sie ihre Nahmen erkundiget / und der Wirth zugesaget / dieselben des Morgens der Obrigkeit zu stellen.

38.
Wann die patrollirende Wache in einem Hause einen ungebühr-

gebühelichen Rauch siehet auffsteigen / oder sonsten Feuers-Gefahr vermutet / soll dieselbe zusehenderst das verdächtige Haus / welches jederzeit ohne widersetzen zu eröffnen / visitiren / und wenn Gefahr vorhanden / dem commandirenden Officirer solches anmelden / damit die Trommel könne gerühret / und die Bürger-schafft zu Abwendung und Dämpfung des Feuers convociret werden / inzwischen soll die Wache selbst / so viel möglich / löschsen / und soll der Wirth / in dessen Hause dergleichen gemercket / und befunden wird / der Wache i. Rthl. zu geben schuldig seyn / um solche destomehr zu animiren / hierauf fleißig Achtung zu geben / und Schaden verhüten zu helfen.

39.

Welcher Ober-Officirer von der Wache gehet / ohne daß er seinen Unter-Officirern das Commando aufgetragen / soll 8. Gr. und derjenige Unter-Officirer, so ohne Consens des Commandirenden Officirers von der Wache gehet 4. Gr. ein Gemeiner aber 2. Gr. Straffe erlegen.

40.

Wer auf der Schildwache schlaffend / oder sitzend befunden wird / soll auf den ersten Fall um 4. Gr. auf den letzten Fall aber um 2. Gr. gestraffet werden.

41.

Diejenigen / welchen auf der Wache die Calefactor-Stelle angewiesen wird / sollen sich dawider nicht sperren / sondern das anbefohlene wol ausrichten / und nicht unterwegen in die Bier- und Brandtwein Häuser gehen / bey 2. Gr. Geld-Straffe / so oft dawider pecciret wird / imgleichen soll der Calefactor mit dem Gelde / so ihm Bier zu holen andertrauet wird / treulich umgehen / und bey willkührlicher Straffe nichts davon behalten.

42.

Dem commandirenden Ober-Officirer soll ein jeder von der Wache / er sey Officirer oder Gemeiner / den gebührenden respect geben / und sich weder mit Worten noch thätlich widersetzen / oder spöttische unnütze Worte von sich hören lassen / weniger in der Corps de Garde tumultuären und Uppigkeit treiben / noch einer den andern agiren und aufziehen / bey 4. 6. bis 8. Gr. Straffe.

43.

Alle oberberührte Straffen verbleiben der Compagnie, wenn aber Schlägerey / Verwundungen und dergleichen grobe Excesse vorgehen / oder daß die Göttliche Majestät gelästert / von

304

Gottes Wort übel gesprochen/ oder gefucht/ daß von der D
brigkeit solches untersucht werden muß/ alsdamm gehören diese
Straffen der Dbrigkeit;

44.

Inmassen außser dem durch die enrullirung keiner des Rathes
Jurisdiction, noch des schuldigen Gehorsams und Respects sich
entziehen muß/ sondern er sey Ober-Unter Officierer oder Gemei-
ner/ bleibet er einen Weg wie den andern an seine Bürgerliche-
Pflicht verbunden.

45.

Die Compagnien-Straffen seynd so fort des andern Tages/
und wenn solche nicht gütlich eingebracht werden/ durch einen
Unter-Officierer und 2. oder 3. Gemeine auf des commandirenden
Ober-Officierers Ordre einzutreiben/ und ad Cassam der Compagnie
zu liefern;

46.

Und soll derjenige/ dem die Execution anbefohlen wird/ sich
darwider nicht setzen/ sondern solche ohne Wider-Rede verrich-
ten/ oder die Straffe/ so ihm zu exequiren anbefohlen worden/
selbst erlegen/ und gewarten/ daß auf eben diese Art solche von
ihme eingetrieben werde.

47.

Sothane Straffen insgesamt werden zum besten der Com-
pagnie, entweder zu Unterhaltung der Tambours-Mondirung/
Trommeln/ oder daß denen Tambours etwas davon gereicht
wird/ und sonst angewendet.

48.

Alle einkommende Straffen werden in eine verschlossene Büch-
se mit 2. Schlössern verwahret/ davon den einen Schlüssel der
worthaltende Bürgermeister/ und den andern der Capitain zu sich
nimft/ und soll der Capitain über Einnahme und Ausgaben derer
Straffen/ eine ordentliche Rechnung führen/ damit solche jähr-
lich/ auch nach Gelegenheit quartaliter vor dem Commissario loci
und Bürgermeister abgelegt werden könne.

49.

Und weil auch einige sich untersehen sollen/ wän auf derglei-
chen Compagnie-Straffen der Officierer die Execution verordnet/
und verrichten läßt/ sich zu widersetzen/ so soll derjenige/ so solches
thut/ die Straffe gedoppelt geben/ wann aber Pfand-Kebrung
geschiehet oder sonst darhey excediret wird/ mit Gefängniß an-
gesehen werden/ und soll bey Vermeidung schwerer Verant-
tung

tung weder Bürgermeister noch Capitain hierunter conniviren/
vielmehr der Magistrat jedweden Orts schuldig seyn / dabey zu
assistiren / und auf Ersuchen des Capitains durch ihre Diener die
Abstraffung mit zu befördern.

50.

Alles was auf denen Wachen passiret / es sey auch was
es wolle / oder da auch gleich nichts vorgehet / soll solches dem
Capitain angemeldet werden / im fall aber etwas hauptsächlich
vorfielle / muß auch dem worthaltenden Bürgermeister davon
Nachricht ertheilet werden.

51.

Solte einer oder der andere / so straffbar befunden / nicht so
viel in Vermögen haben / daß er die verordnete und dictirte Geld-
Straffen erlegen könnte / so soll er statt derselben und nach gut be-
finden des Capitains 4. bis 6. Flinten item Doppelhacken etliche
Stunden tragen / oder mit dem Pfahle / Gefängnisse und der-
gleichen nach jedes Orts Gelegenheit introducirten Straffe be-
legt werden.

52.

Und weil fast nicht möglich / auch allensfalls gar zu weitläuff-
tig seyn würde / alle Casus und derselben Bestrafung in gegen-
wärtigen articulo zu determiniren und zu exequiren / so werden alle
diejenigen / welche hierin nicht decidiret / wann sie diesen gleich
oder sonst von keiner grossen Wichtigkeit seynd / dem Commissario
loci mit dem worthaltenden Bürgermeister und Capitains zu re-
guliren anheim gegeben ; wäre ihnen aber wegen Wichtigkeit der
Sache solches zu thun bedenklich / sollen sie davon jedesmahl
zu Einholung allergnädigsten Decision, an Seine Königl. Maje-
stät allerunterthänigsten Bericht auf ihre Pflicht erstatten.

53.

Letzlich haben S. Königl. Mai. zu Dero enrollirten Mann-
schafft / als getreuen Bürgern und Unterthanen / das allergnä-
digste Vertrauen / es werde jedweder denen vorgeschriebenen ar-
ticulo in allen gehorsamst nachzuleben sich befeisigen / und
sonderlich denen Capitains auch andern Ober-Officiren / welche ih-
nen einmahl vorgesezt / ohne Absehen / daß sie als Mit-Bürger
ihnen gleich / dennoch im Commando allen Respekt und Gehorsam
erweisen / würde aber ein oder der ander unruhiger Kopf ent-
weder daß er andere darzu anreizete / oder vor sich selbst dem
Commando und diesen wolverfaßten articulo sich widersetzen /
und daraus eine Meuterey bey der Compagnie oder andere
böse

böse Consequenz zu besorgen seyn/solchen falls mag der Capitain mit Vorwissen des worthaltenden Bürgermeisters auch allen falls mit communication des gangen Raths/ dergleichen Freveler so fort beym Kopff und in arrest nehmen lassen/ sein Verbrechen summarisch und kurglich untersuchen/ und davon an Se. Königl. Majest. unterthänigst referiren/ da dann Seine Königl. Majest. so fort nach Befinden die Verfügung und Befehl geben werden/ daß dergleichen unruhiger Mensch in die nächste Bestung gebracht werden/ und sein Verbrechen nach Beschaffenheit desselben mit etlichen Wochen/Monaten/ auch wol längern Bestungs-Arbeit büßen soll. Wornach sich also jedermänniglich allergehorsamst und eigentlich zu achten hat. Urkundlich haben mehr-allerhöchstdachte Se. Königl. Majest. dieses Reglement eigenhändig unterschrieben/ und mit Dero Königl. Insignel wolwissentlich bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Göln an der Spree/ den 7. Maji 1705.

Fridericch.



D. L. v. Danckelmann.





Kg 42 15
40

(1)



VD 17

17







187
 Königl. Majestät
 Preußen/ ꝛ.

Seiner gnädigsten
E R M E N T,

Enrollirte Bürger in denen
 des Fürstenthums
 Halberstadt/
 verthänigt zu achten haben.

der Spree/ den 7. Maji 1705.

